

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/614 vom 4. September 2006**

Sg Versicherungsgericht, 2006-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_614](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_614)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/614 du 4 septembre 2006

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/614 del 4 settembre 2006

## **Regeste**

Art. 28 f. IVG. Wiederholte IV-Anmeldungen. Medizinischer Sachverhalt geklärt durch Gutachten. Einkommensvergleich, Abzug von den Tabellenlöhnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Mai 2016, IV 2013/614).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 6. November 2013 hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom 23. November 2011 (Neuanmeldung) abgewiesen. Sie ist zu Recht darauf eingetreten. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Der die medizinische Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers betreffende Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 zurück. Nach dem seit diesem Tag geltenden Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch (anders als im früheren Recht, aArt. 29 Abs. 1 IVG) frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs (die Regelung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls Rente hat die IV-Revision hingegen nicht tangiert). Die früheren Gesuchsabweisungen betreffend den Beschwerdeführer (letztmals mit Verfügung vom 7. Januar 2010) sind in formelle Rechtskraft erwachsen. Da die zu beurteilende Neuanmeldung vom November 2011 datiert, kann ein allfälliger Rentenanspruch frühestens ab 1. Mai 2012 entstanden sein.

1.2 Der Beschwerdeführer lässt einzig Rentenleistungen beantragen. Streitgegenstand bildet daher der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings entgegen der Verfügung, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

### **E. 2**

Nach Art. 28 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

### **E. 3**

3.1 Der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers sind in einer polydisziplinären Begutachtung untersucht worden. Dabei hat sich aus allgemein-internistischer Sicht ergeben, dass die Arbeitsfähigkeit für leichte bis

mittelschwere Tätigkeiten nicht eingeschränkt sei. Eine psychiatrisch bedingte Arbeitsunfähigkeit war nicht festzustellen. Die orthopädische Beurteilung erfolgte unter Ausserachtlassen der Beschwerden an Rücken, Bauch und unteren Extremitäten, betraf also hauptsächlich die Schulterbeschwerden und das Karpaltunnelsyndrom. Sie ergab für die angestammte und andere körperlich schwere Tätigkeiten eine volle Arbeitsunfähigkeit. Für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mit Wechselbelastung, bei welchen wiederholtes Heben und Tragen von Lasten über 15 kg und der häufige Einsatz der oberen Extremitäten oberhalb des Schulterniveaus vermieden würden, bestehe eine volle Arbeitsunfähigkeit. Unter rheumatologischem Aspekt wurde festgehalten, körperlich schwere Tätigkeiten mit starker Rückenbelastung seien dem Beschwerdeführer bleibend nicht mehr zumutbar. Für eine körperlich mittelschwere Tätigkeit mit mittelstarker Rückenbelastung bestehe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um mindestens 70 %, für eine körperlich leichte Tätigkeit mit nur leichter Rückenbelastung, Möglichkeit zu Wechselpositionen und ohne monoton-repetitive Haltungen oder Bewegungen sei die Arbeitsfähigkeit im Sinn einer geringen Leistungseinschränkung um 20 % vermindert. Die mögliche Beanspruchung liege bei leichter Rückenbelastung mit Maximalgewichten von 5 bis 10 kg. Die Beschwerden von Seiten der Gonarthrosen, des Karpaltunnelsyndroms beidseits und der Meralgie hätten keinen zusätzlichen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit für eine geeignete, körperlich leichte Tätigkeit. Neurologisch betrachtet schliesslich ergab sich, dass sowohl körperlich schwere wie überwiegend mittelschwere Tätigkeiten, Tätigkeiten in Zwangshaltungen und solche ohne die Möglichkeit eines Positionswechsels für den Beschwerdeführer nicht mehr in Frage kämen. In anderen Tätigkeiten bestehe wegen der radikulären Schmerzsymptomatik und einem etwas erhöhten Pausenbedarf eine Arbeitsunfähigkeit von 30 %.

3.2 Diese einzelnen gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen basieren auf einer Kenntnisnahme von den Vorakten und anamnestischen Erhebungen, auf einem Befragen des Beschwerdeführers nach den geklagten Beschwerden sowie auf klinischen und Labor-Untersuchungen. Die bereits vorhandenen Befundaufnahmen mit bildgebenden Verfahren wurden in Bezug auf die Schulter beidseits ergänzt. Erwähnt werden kann namentlich, dass die Serumspiegel für Oxycodon (ein Mittel gegen mittelstarke bis starke prolongierte Schmerzen bzw. bei ungenügender Wirksamkeit nicht-opioider Analgetika; in Targin) und für Pregabalin (ein Mittel gegen periphere und zentrale neuropathische Schmerzen, eine Zusatztherapie von partiellen Epilepsie-Anfällen, oder ein Präparat zur Behandlung von generalisierten Angststörungen; Lyrica) im zu erwartenden Referenzbereich gelegen hatten.

3.3 Der behandelnde Arzt E.\_\_\_\_ hält dafür, den Gonarthrosen und den Bauchbeschwerden des Beschwerdeführers sei im Gutachten zu Unrecht keine die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Auswirkung zugeschrieben worden. Mit beiden Leiden haben sich die Gutachter auseinandergesetzt (vgl. act. 113-10 und act. 113-24). Als gutachterliche Würdigung lässt sich die Einschätzung, den Gonarthrosen keine - jedenfalls keine die vom Rheumatologen anderweitig attestierten 20 % überschreitende - Arbeitsunfähigkeit beizumessen, für den Begutachtungszeitpunkt indessen nicht beanstanden. Die Beurteilung ist insgesamt überzeugend. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung aus allgemeininternistischer Sicht erscheint hingegen eher knapp nachvollziehbar begründet: Die bei der klinischen Untersuchung vorgefundenen Schmerzen waren gemäss Angaben des Allgemeininternisten am Rippenbogen lokalisiert und konnten daher nicht von einem inneren Organ stammen. Der Gutachter schloss daraus, dass zur Zeit der Untersuchung keine Beschwerden auf die Gallenblasenproblematik zurückzuführen seien. Ob die diesbezügliche Momentaufnahme für die gefragte Einschätzung genügt, erscheint

fraglich. Der Gutachter legt weiter dar, im Vordergrund stehe das massive metabolische Syndrom, das den Gesamtgesundheitszustand nachhaltig negativ beeinflusse. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit sei der Diabetes mellitus zu diskutieren, doch gebe der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Beschwerden an. Angesichts der insgesamt einleuchtend begründeten interdisziplinären medizinisch-gutachterlichen Würdigung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers kann jedoch auf deren Ergebnis für den Zeitpunkt der Begutachtung abgestellt werden. Es rechtfertigt sich die in antizipierender Beweiswürdigung zu treffende Annahme, dass sich dieses Gesamtergebnis nicht änderte, selbst wenn die allgemeininternistische Einschätzung zu restriktiv ausgefallen sein sollte. Die abweichende Einschätzung von E.\_\_\_\_ vom 11. Juni 2012 vermag im Beweiswert gegen die im Zusammenwirken der Gutachter zustande gekommene Beurteilung des Zumutbaren nicht anzukommen, auch wenn der Hausarzt über eine längere und intensivere Beobachtungsgrundlage verfügt. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten bei der Begutachtung (Oktober 2012) zu 70 % arbeitsfähig war. Mit dieser Angabe sind sowohl der Pausenbedarf wie das reduzierte Rendement berücksichtigt und ist das Ausmass der Einschränkung präzise bezeichnet worden.

#### **E. 4**

4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), nach Art. 16 ATSG in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). - Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S. K. vom 23. März 2009, 8C\_515/08).

4.2 Der Beschwerdeführer war seit 1989 stets beim selben Arbeitgeber angestellt gewesen. Er verdiente gemäss dem IK-Auszug (act. 5) im Jahr 2004, dem Jahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit, Fr. 60'202.--. Es kann angenommen werden, dass er die Anstellung ohne Eintritt des Gesundheitsschadens beibehalten hätte. In den letzten drei Jahren ab 2002 war das Einkommen stets angestiegen. Zuvor hatte es von 2001 (mit damals bereits Fr. 59'156.--) auf 2002 einen Rückgang auf ein Einkommen von Fr. 55'752.-- gegeben (wie in der gesamten Zeit ein einziges weiteres Mal im Jahr 1997). Es rechtfertigt sich daher, auf das Einkommen von Fr. 60'202.-- als Valideneinkommen 2004 abzustellen. - Ein Einkommensvergleich für einen späteren Zeitpunkt braucht nicht gemacht zu werden, da die Nominallohnentwicklung für Männer im Baugewerbe (Valideneinkommen) und für Männer im Total aller Wirtschaftszweige (Invalideneinkommen; s. unten) nur unwesentlich divergierend verlaufen ist (im Baugewerbe von 2004 bis 2010 von 112.7 auf 122.8 rund 8.9 % und von 2010 bis 2013 nochmals von 100 auf 102.3, total somit auf 125.6, um insgesamt rund 11.4 %; im Total von 2004 bis 2010 von 113.3 auf 123.4 rund 8.9 % bzw. bis 2013 auf 126.5, total rund 11.6 %; vgl. T1.93 und T1.1.10 des Bundesamtes für Statistik).

4.3 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen

Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Da der Beschwerdeführer keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, sind hierfür statistische Werte beizuziehen (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid vom 23. Januar 2012, 8C\_604/11). Denn es kann ferner angenommen werden, dass der Beschwerdeführer auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, wie er für die Invaliditätsbemessung massgeblich ist, der also durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ausgezeichnet ist und, was die dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch den körperlichen Einsatz angeht, einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten aufweist, seine Restarbeitsfähigkeit verwerten kann. Die Anforderungen, die er stellen muss, sind zwar, namentlich was den Pausenbedarf betrifft, einschneidend. Sie lassen das Finden einer Anstellung auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt jedoch nicht als realitätsfremd erscheinen. Die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit muss auch nicht wegen des Lebensalters des Beschwerdeführers verneint werden, der bei der Begutachtung 54-jährig war und somit noch eine erheblich lange Aktivitätsdauer vor sich hat. Für eine Unverwertbarkeit infolge des höheren Lebensalters bestehen im Übrigen verhältnismässig hohe Hürden (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 9. Juli 2015, 9C\_118/15). Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass eine für die Annahme der Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit ausreichende Zahl an Arbeitsmöglichkeiten für den Beschwerdeführer bestünde, würden die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird auch in jüngerer Zeit noch jeweils auf einfache Überwachungs- und Prüftätigkeiten sowie auf Arbeiten in der Bedienung von Maschinen oder Produktionseinheiten (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid vom 28. August 2015, 8C\_217/15) oder auf Montagetätigkeiten hingewiesen, was auch vorliegend zu genügen hat.

4.4 Das statistische Durchschnittseinkommen für einfache und repetitive Tätigkeiten aller Zweige im privaten Sektor lag für Männer im Jahr 2004 bei Fr. 57'258.-- (vgl. Anhang 2 der Textausgabe Invalidenversicherung, Gesetze und Verordnungen, 2008, herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV, S. 204, basierend auf der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE des Bundesamtes für Statistik).

4.5 Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ihre gesundheitlich bedingte (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, ist ein Abzug von den Tabellenlöhnen zu machen. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. BGE 134 V 322 E. 5.2 und BGE 126 V 75). Der Beschwerdeführer hat vor Eintritt des Gesundheitsschadens stets körperlich schwere Arbeit verrichtet. Aus dem Abzugsgrund, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichtet haben und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur noch beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen, hat sich inzwischen der allgemeine behinderungsbedingte Abzug entwickelt (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 5. April 2013, 8C\_99/13). Es soll in einer gesamthaften Schätzung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach deren Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit

unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2). Zu berücksichtigen ist vorliegend nebst der Tatsache der früheren ausschliesslich schweren Arbeit des Beschwerdeführers im Tiefbau beim selben Arbeitgeber, dass er in verschiedener Hinsicht in seiner Gesundheit (wenn auch nicht durchgehend auch als Ursache für Arbeitsunfähigkeit) beeinträchtigt ist (metabolisches Syndrom; Polyneuropathie, act. 113-28; Wirbelsäule lumbal; Schulter beidseits; rezidivierende schwere Cholangitiden; Gonarthrose). Zwar hat die erforderliche Pausenzeit (der Beschwerdeführer benötigt wie erwähnt jede Stunde eine namhafte zusätzliche Pause) als solche bereits in der Arbeitsfähigkeitsschätzung ihren Niederschlag gefunden. Es ist aber auch zu erwarten, dass das erreichbare Lohnniveau wegen der vielen nötigen Arbeitsunterbrüche im Vergleich zu gesunden Mitbewerbern tiefer liegen wird. Im Übrigen war und ist der Beschwerdeführer inzwischen schon lange aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden. Ein Teilzeitabzug ist hingegen nicht vorzunehmen, weil der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit nach gutachterlicher Auffassung in einem vollzeitlichen Pensum (vgl. hierzu die Bundesgerichtsentscheide vom 17. November 2015, 9C\_380/15, und vom 4. April 2012, 8C\_20/12) zu erbringen vermag. Die Beschwerdegegnerin hat einen Abzug von 10 % vom Tabellenlohn vorgenommen. Dieser erscheint als den diversen Einflüssen auf das zu erwartende Lohnniveau nicht angemessen und ist auf 15 % anzuheben. Damit stellt sich das Einkommen auf Fr. 48'669.--. 4.6 Bei einer Arbeitsfähigkeit von 70 % reduziert sich das zumutbarer Weise erreichbare Invalideneinkommen auf rund Fr. 34'068.--. Der Invaliditätsgrad macht somit 43 % aus. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Viertelsrente.

## **E. 5**

5.1 Zur retrospektiven Entwicklung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers wurde unter allgemeininternistischem Gesichtspunkt festgehalten, für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten hätten kurzzeitige Arbeitsunfähigkeiten bei Exazerbation der Gallenblasensymptomatik bestanden. Orthopädisch betrachtet lag danach für körperlich schwere Tätigkeiten seit dem 18. Dezember 2006 Arbeitsunfähigkeit vor (gemäss damaligen Bericht des Spitals D.\_\_\_\_). Für leichte bis mittelschwere adaptierte Tätigkeiten habe (sc. auch früher) keine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit im Sinn einer invalidisierenden Erkrankung bestanden. Der Gutachter der Rheumatologie erklärte, im Rahmen der akuten lumboradikulären Symptomatik im Sommer 2009 habe während mindestens etwa sechs Monaten eine hochgradige Arbeitsunfähigkeit auch für eine geeignete Tätigkeit vorgelegen. Ab Beginn des Jahres 2010 habe keine vollständige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten mehr bestanden. Eine exakte retrospektive Beurteilung sei schwierig; es sollte auf die Beurteilung der damals behandelnden Ärzte abgestellt werden. Die Einschätzung der Klinik Valens, wonach die funktionelle Leistungsfähigkeit im Bereich einer bis mittelschweren Tätigkeit mit Gewichtsbelastungen bis zu 17.5 kg liege, scheine angesichts der nachgewiesenen zweifachen lumbalen Diskushernie nicht vollständig nachvollziehbar zu sein. Es werde (gutachterlich) von einer tieferen Belastbarkeit ausgegangen (leichte Rückenbelastung mit Maximalgewichten von 5 bis 10 kg). Nach neurologischen Angaben besteht die Rückenproblematik nach den Akten seit Juni 2009. Interdisziplinär wurde geschlossen, eine Arbeitsfähigkeit von 70 % könne bei wechselhaftem Verlauf über die Zeit gemittelt bereits seit Juni 2009 angenommen werden. Gemäss diesen Angaben konnte im Juni 2010 ein mögliches Wartejahr ablaufen. Das kann, weil aus der 30-prozentigen Arbeitsunfähigkeit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert, angenommen werden, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit als

solche 40 % nicht erreichte (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2014, IV 2012/142 E. 3.5.1). Die letzte formell rechtskräftige Rentenabweisung vom Januar 2010 steht dem nicht entgegen. Aufgrund der Anmeldung vom November 2011 ist der Rentenanspruch indessen erst im Mai 2012 entstanden. 5.2 Nach der Begutachtung hat sich im Gesundheitszustand insofern eine Veränderung ergeben, als der Beschwerdeführer sich im Januar 2013 im Spital D.\_\_\_\_ einer Kniearthroskopie unterziehen musste. Der behandelnde Arzt E.\_\_\_\_ erklärte, die Kniegelenksbeschwerden rechtsbetont hätten nach der Begutachtung deutlich zugenommen und es habe sich radiologisch zusätzlich eine deutliche Gonarthrose gezeigt. Bei der Arthroskopie erfolgten dann eine Innenmeniskushinterhornresektion, eine Entfernung eines freien Gelenkkörpers und die Resektion der Plica sowie ein Knorpeldébridement medialer Femurkondylus und mediales Tibiaplateau (vgl. act. 138-3). E.\_\_\_\_ gab in der Stellungnahme vom 26. August 2013 an, nach diesem Eingriff habe sich die Schmerzsituation vorerst etwas gebessert. Der Beschwerdeführer leide aber weiterhin an rezidivierenden Kniegelenksergüssen und Knieschmerzen. Diese dürften (offenbar zurzeit der Begutachtung wie danach) einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben. Für den Fall der Beschwerdepersistenz habe das Spital D.\_\_\_\_ eine Totalprothese empfohlen. Zwar ist festzuhalten, dass sich die zu bestimmende Arbeitsfähigkeit nicht ohne Untersuchung der versicherten Person allein aufgrund allgemeiner Erfahrungsannahmen für durchschnittliche Heilungszeiten schätzen lässt. Da die Angaben des behandelnden Arztes indessen nicht auf einen relevant verschlechterten Zustand des Beschwerdeführers schliessen lassen, rechtfertigt es sich für den hier massgebenden Sachverhalt bis zum Zeitpunkt vom 6. November 2013, im Ergebnis mit dem RAD davon auszugehen, dass sich die Arbeitsfähigkeit aufgrund der Kniebeschwerden nach der Begutachtung einzig qualitativ verändert hat. Es bleibt damit bei der Arbeitsunfähigkeit von 30 % und beim oben festgehaltenen Rentenanspruch. Allfällige spätere Veränderungen betreffen nicht mehr dieses Verfahren.

## **E. 6**

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. November 2013 gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist ab Mai 2012 eine Viertelsrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Rentenberechnung und Festsetzung der Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Angesichts des Obsiegens des Beschwerdeführers braucht die am 4. März 2014 erteilte Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht in Anspruch genommen zu werden. 6.3 Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), sind gesamthaft der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 6.4 Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang auch Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde im Sinn der Erwägungen wird die angefochtene Verfügung vom 6. November 2013 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab 1. Mai 2012 eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Die Sache wird zur Rentenberechnung und Festsetzung der Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat

die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.